BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 439/12 B

L 2 R 69/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 95/10 (SG Koblenz)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 12.11.2012 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24.9.2012 mit einem am 16.11.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schreiben vom 20.11.2012 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 14.2.2013 verlängert worden *(§ 160a Abs 2 S 2 SGG)*.

2 Mit Schriftsatz vom 20.12.2012 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 21.12.2012 unterrichtet worden.

3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS